

Wegleitung Wahlplakate



Ausgabe: März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage	1
2	Geltungsbereich	1
3	Bewilligung	2
4	Zugelassene Gesuchsteller	2
5	Verkehrssicherheit	2
6	Aufstellzeitpunkt und –dauer	3
7	Erlaubte Standorte und Anzahl Plakate	3
8	Montage / Demontage	3
9	Kosten	4
10	Zuwiderhandlung	4
	Anhang A: Vorgehen	5
	Antrag zum Anbringen von Wahlplakaten	1

1 AUSGANGSLAGE

Das Anbringen von Wahlplakaten an den Kandelabern der öffentlichen Beleuchtung ist eine Möglichkeit, auf die Interessen einer Partei oder Kandidaten von Wahlen aufmerksam zu machen. Diese Wegleitung hat die folgende Zielsetzung:

- Erhalt der Verkehrssicherheit
- Schutz der Kandelaber vor Beschädigung
- Kleinst möglicher administrativer Aufwand
- Gleichbehandlung aller Interessengruppen und Fairplay untereinander

Damit das Plakatieren auch in Zukunft möglich ist, möchten wir alle bitten, sich an diese Wegleitung zu halten.

2 GELTUNGSBEREICH

Diese Wegleitung regelt das Anbringen von Wahlplakaten an Kandelabern der öffentlichen Beleuchtung im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Arth (GWA). Das Anbringen von Abstimmungsplakaten und Strassenreklamen ist nicht Bestandteil dieser Weisung und ist nicht gestattet.

Alle Kandelaber, welche durch die GWA betrieben werden, sind mit einer (roten) Plakette gekennzeichnet. Auf der Plakette ist der Verteilnetzbetreiber „gwa“ und eine eindeutige Kandelabernummer verzeichnet. Ausserhalb des Versorgungsgebiets ist der zuständige Verteilnetzbetreiber direkt zu kontaktieren.

Das Plakatieren im öffentlichen Raum (Wege, Strassen, Plätze) ist nicht Bestandteil dieser Wegleitung. Eine Bewilligung erfolgt jedoch unter derselben Adresse über die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit.

3 BEWILLIGUNG

Das Anbringen von Plakaten an den Kandelabern der GWA bedingt eine Bewilligung. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich einzureichen bei:

Gemeinde Arth

Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit

Postfach 263

6415 Arth

oder

infrastruktur@arth.ch

Nachfolgende Informationen müssen zwingend im Antrag enthalten sein (siehe auch Anhang):

- Verantwortliche Person
Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, Telefon, Mobile
- Wahltermin
Datum der Wahl
- Angaben zum Plakat
Abmessungen des Plakates (Höhe/Breite)
Foto oder Muster des Plakates

Das Gesuch ist frühzeitig (mind. fünf Arbeitstage vor der geplanten Plakatierung) einzureichen. Das Gesuch wird an die GWA weitergeleitet, welche es prüft. Für eine Bewilligung müssen den GWA alle obigen Angaben vorliegen. Unvollständige Anträge werden an den Antragsteller zurückgewiesen.

Das Foto oder Muster des Plakates werden nicht auf politische Inhalte und/oder die gestalterische Umsetzung geprüft. Es dient den GWA lediglich zur Identifikation und eindeutigen Zuweisung zum Gesuchsteller.

Der Gesuchsteller akzeptiert mit seiner Eingabe die Einhaltung der Bestimmungen dieser Weisung. Insbesondere die Punkte Verkehrssicherheit, Abstellzeitpunkt und -dauer, Montage sowie der Kostenfolge bei Missachtung.

Zu den Formularen: [Link](#)

4 ZUGELASSENE GESUCHSTELLER

Es sind Parteien und Einzelpersonen als Gesuchsteller zugelassen. Erlaubt sind Plakate der an der Wahl zugelassenen Parteien respektive der Kandidaten / -innen.

5 VERKEHRSSICHERHEIT

Wahlplakate dürfen nicht an Orten montiert werden, wo sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die aktuelle Ausgabe „[Merkblatt Strassenreklame](#)“ der Kantonspolizei Schwyz (siehe www.sz.ch/polizei) ist integraler Bestandteil dieser Weisung.

Grundsätzlich gilt die Regel, dass Kandelaber nur innerorts und nicht im Umkreis von weniger als 20 Meter von

- Fussgängerstreifen
- Verkehrssignalen
- Strassenkreuzungen, Verzweigungen und Kreiseln

plakatiert werden dürfen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

6 AUFSTELLZEITPUNKT UND –DAUER

Die Wahlplakate dürfen frühestens 44 Tage vor dem Wahltermin angebracht werden.

Die Plakate sind spätestens sieben Tage nach der Wahl zu entfernen.

7 ERLAUBTE STANDORTE UND ANZAHL PLAKATE

Je Kandelaber darf maximal ein Plakat angebracht werden.

Die GWA führen keine Auflistung von erlaubten und unrechtmässigen Standorten für das Anbringen von Wahlplakaten. Grundlage ist das „Merkblatt Strassenreklamen“ der Kantonspolizei Schwyz.

Es werden keine Reservationen von Standorten entgegengenommen.

Es gibt keine Beschränkung der Anzahl Plakate je Gesuch. Beim Plakatieren bitten wir um Fairplay. Es wird vorgeschlagen, dass je Partei ein Abstand von mindestens fünf Kandelabern einzuhalten ist.

8 MONTAGE / DEMONTAGE

Die Montage sowie die Demontage von einem Plakat hat schonend zu erfolgen. Der Schutzanstrich darf in keiner Weise verletzt werden. Er schützt den Kandelaber vor Korrosion.

Um Schäden zu vermeiden, empfehlen wir die Befestigung mittels Kabelbinder und allenfalls einer Schaumstoffunterlage. Nicht erlaubt ist die Befestigung mit Klebeband.

Es wird empfohlen, den Zustand des Kandelabers vor dem Anbringen des Plakates zu kontrollieren. Defekte müssen den GWA mitgeteilt werden. Wir empfehlen in diesem Fall, auf eine Montage zu verzichten.

Die Montage hat so zu erfolgen, dass

- die Verkehrssicherheit gewährleistet ist
- Passanten und Fahrzeuge nicht behindert werden
- die Plakate den Witterungsverhältnissen standhalten
- vor Vandalismus geschützt sind

Die GWA empfehlen eine Montagehöhe von > 2.5 Meter gemessen von der Plakatunterkannte.

Bei der Montage ist die Nummer des Kandelabers (rote Plakette) zu notieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Liste aller Standorte der Gemeinde mitzuteilen.

Nach der Demontage ist der Kandelaber und deren Umgebung frei von Montagerückständen und Abfall zu hinterlassen. Nicht entfernbare Rückstände und Defekte sind den GWA umgehend zu melden. Die Plakate sind fachgerecht zu entsorgen.

Für technische Fragestellungen oder defekte Kandelaber steht die nachfolgenden Anschrift zur Verfügung:

Daniel Thür
Instandhaltungsfachmann GWA oder info@gw-arth.ch
041 859 01 01

9 KOSTEN

Die Bewilligung zum Anbringen von Wahlplakaten an den Kandelabern der öffentlichen Beleuchtung der GWA ist kostenlos.

10 ZUWIDERHANDLUNG

Für die Einhaltung der Bestimmungen aus dieser Weisung ist der Gesuchsteller persönlich verantwortlich.

Plakate welche

- die Verkehrssicherheit beeinflussen,
- früher als 44 Tage vor dem Wahltermin angebracht werden,
- später als sieben Tage nach dem Wahltermin nicht demontiert sind,
- nicht fachgerecht montiert sind oder
- ohne eine Bewilligung angebracht sind

werden per E-Mail beanstandet. Der Gesuchsteller hat ab dem Versand des E-Mails zwei Tage Zeit, den Mangel zu beheben. Andernfalls wird das Plakat durch die GWA auf Kosten des Gesuchstellers entfernt. Bei nicht bewilligten Plakaten behalten sich die GWA vor, die Demontagekosten der entsprechenden Partei in Rechnung zu stellen.

Durch die Polizei beanstandete Plakate, welche die Verkehrssicherheit gefährden, werden umgehend durch die GWA auf Kosten des Gesuchstellers entfernt.

Durch die Montage oder Demontage beschädigte Kandelaber werden durch die GWA auf Kosten des Gesuchstellers in Stand gesetzt.

*Genehmigt durch den Gemeinderat:
GRB Nr. 83 vom 5. März 2018*

ANHANG A: VORGEHEN

